Kriterien für Photovoltaik - Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) in der Stadt Müncheberg

Präambel

Die Stadt Müncheberg bekennt sich ausdrücklich zu den Pariser Klimaschutzzielen und der damit verbundenen Energiewende, um eine klimaneutrale Energieversorgung zu erreichen. Dazu tragen insbesondere Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, Biogasanlagen, aber auch Windkraftanlagen bei. Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des Ausstiegs aus der Kernenergie und Braunkohle steht auch die Stadt Müncheberg einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nicht entgegen. Dazu können auch Photovoltaik - Freiflächenanlagen einen Beitrag leisten.

Die Stadt Müncheberg hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Errichtung von Photovoltaik - Freiflächenanlagen verträglich mit dem Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann. Die Stadt Müncheberg befürwortet daher ausdrücklich den weiteren Ausbau der Solaranlagen, insbesondere auf Dachflächen und sieht in diesem Zusammenhang einen Schwerpunkt für den weiteren Ausbau.

Bedingt durch den sehr hohen Flächenbedarf von Photovoltaik - Freiflächenanlagen ist es der, für die Bauleitplanung zuständigen Stadt Müncheberg wichtig, diesen Ausbau fachlich zu begleiten, zu steuern und so sicherzustellen, dass die Anlagenstandorte zum einen möglichst naturverträglich bzw. biodiversitätsfreundlich sind und zum anderen den Projektentwicklern ein Leitfaden für die Flächenauswahl solcher Anlagen innerhalb des Stadtgebietes an die Hand gegeben wird. Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert eine Bauleitplanung. Anhand übergreifender Kriterien will die Stadt Müncheberg grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Photovoltaik - Freiflächenanlagen über die Bauleitplanung ermöglicht werden sollen.

Vor dem Aufstellungsbeschluss hat der Projektentwickler im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung die Bürger über sein Projekt zu informieren.

Der im Zusammenhang mit der jeweiligen Photovoltaik – Freiflächenanlage gefasste Aufstellungsbeschluss gilt als hinfällig, sollte binnen einer Frist von drei Jahren nach der Entscheidung kein Bebauungsplanverfahren eingeleitet oder kein städtebaulicher Vertrag unterzeichnet worden sein. Eine Verlängerung der genannten Frist ist nur aus triftigem Grund einmalig um weitere 2 Jahre möglich.

Die Kriterien für Photovoltaik - Freiflächenanlagen sollen als einheitliche Beurteilungsgrundlage für die Feststellung der Eignung von Flächen dienen und die Stadtverordnetenversammlung (SVV) dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/ Anträge zu entscheiden.

Für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nach dem BauGB zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Stadt Müncheberg gelten die folgenden Kriterien:

1. Flächen die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet, eingeschränkt geeignet oder für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen sind

Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich ist aus Sicht der Stadt Müncheberg auf folgenden Flächen möglich:

- 500 m Umkreis zu Gewerbe- und Industriegebieten, welche größer 5 ha sind
- 500 m Umkreis zu einzelnen prägenden Hochbauten (Windenergieanlagen, Funkmasten usw.)
- 500 m Umkreis zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung
- 500 m Korridor beiderseits von Elektroenergie-Freileitungen (380/ 220 kV)
- 200 m Korridor beiderseits von Bahnstrecken

Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich ist innerhalb folgender Gebiete nur eingeschränkt möglich:

- Für Flächen innerhalb von **Landschaftsschutzgebieten**, ist die Vorlage einer durch das Ministerium positiv bewerteten Voranfrage vor dem Aufstellungsbeschluss zwingend erforderlich. Anträge ohne positive Voranfrage sind abzulehnen.
- **Sonstige Flächen** mit hoher Empfindlichkeit z.B. Naherholungseinrichtungen, Wanderwege, Aussichtspunkte, Denkmäler - hier bestehen hohe Anforderungen, dass die PV-Freiflächenanlage nicht eingesehen werden kann (der Nachweis der Vereinbarkeit erfolgt durch den Projektentwickler)
- Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung.

Die Belange des Landschaftsbildes sind besonders zu berücksichtigen.

Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich ist innerhalb folgender Gebiete ausgeschlossen (Ausschlussgebiete):

- Naturschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Waldflächen
- kleinräumige Schutzgebiete (geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Geotope, geschützte Biotope)
 Ausnahme: Das jeweilige Landschaftselement kann bei der Anlagenplanung berücksichtigt werden und wird nicht beeinträchtigt. Der Nachweis erfolgt durch den/die Projektentwickler.
- Kompensationsflächen für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz (bereits planerisch gesicherte bzw. in einem Flächenpool enthaltene Flächen)
- Grünland auf Niedermoorstandorten
- landwirtschaftliche Flächen für die eine Flächenförderung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen besteht (z. B. Kulturlandschaftsprogramm - KULAP)
- Wasserschutzgebiete Zone 1

- Gewässerrandbereiche bis 40 m
- Mindestabstand zu **Waldflächen 30 m** (die Abstandsfläche ist für Kompensationsmaßnahmen nutzbar)
- Mindestabstand zur **Wohnbebauung 500 m** (die Abstandsfläche ist für Kompensationsmaßnahmen nutzbar)
 Ausnahme: Bei schriftlicher Zustimmung aller Eigentümer und Mieter kann der Abstand im Einzelfall unterschritten werden. Diese Ausnahme gilt nur, bei Einzelgehöfen bis zu maximal 10 Wohneinheiten. Die Zustimmung ist der Stadt schriftlich vorzulegen. Eine Sichtbarkeit der Anlagen aus den Ortslagen ist zu vermeiden bzw. durch Randbepflanzungen zu minimieren. Der Nachweis erfolgt durch den Projektentwickler.

2. Landwirtschaftliche Flächen/ Qualität der Böden

- Der Bau von PV-Freiflächenanlagen darf nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher sollen auf landwirtschaftlichen Flächen, die im digitalen Feldblock-Kataster des Landes Brandenburg als Vorrangfläche eingestuft sind, keine PV-Freiflächenanlagen installiert werden.
- Kommen mehrere Flächen für PV-Freiflächenanlagen in Frage, sind Flächen mit geringerer Wertstufe im digitalen Feldblock-Kataster zu bevorzugen.
- Flächen mit einem gewichteten Mittelwert, bezogen auf die gesamte Projektfläche, von **bis zu 23 Ackerzahlen / Bodenpunkten**, sind für die Nutzung als PV-Freiflächenanlage geeignet.
- Für Flächen mit einem gewichteten Mittelwert von **24 bis 28 Ackerzahlen / Bodenpunkten** sind nur Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Agri-PV) zulässig.

 Definition Agri-PV:
 Die im Kriterienkatalog bezeichneten Agri-PV-Anlagen haben der DIN-SPEC-Norm 91434 bzw. 91492 zu entsprechen. Der Nachweis hierfür ist in Form einer Anlagenbeschreibung und eines Bewirtschaftungskonzeptes mit den Antragsunterlagen einzureichen.

3. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

- Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Die Pflege hat so zu erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird. Empfohlen wird z. B. eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nahe gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Der Projektentwickler/ Betreiber muss durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- Die Untersuchung von Möglichkeiten einer Doppelnutzung muss Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens sein. Verantwortlich für die Nachweisführung ist der Projektentwickler.

4. Aspekte die bei der Aufstellung des möglichen Bebauungsplanes für die Sonderbauflächen PV-Anlagen berücksichtigt werden:

- Beschränkung der wasserundurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche der PV-Anlage
- grundsätzliche Zulässigkeit von Zaunanlagen, die für Kleinsäuger durchlässig und landschaftsangepasst eingefärbt sind – Bodenabstand mindestens 10 cm
- Pflanzung von Gehölzarten mit einer Wuchshöhe von mindestens 3 m Höhe als eine mindestens dreireihige Sichtschutzhecke, sofern die natürliche Vegetation (z.B. direkt angrenzender Wald oder Hecke) keinen direkten Sichtschutz (insbesondere Nahwirkung) vom Standort der PV-Anlage darstellt.
- bei den Solarmodulen bzw. bei der Aufständerung ist ein Mindestabstand von 80 cm zur Geländeoberfläche vorzusehen.
- im Falle einer notwendigen Bepflanzung mit Gehölzen, z.B. als Sichtschutz oder als Ausgleichsmaßnahme, Wahl von standortangepassten und einheimischen Gehölzen gemäß des Erlasses zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ des Landes Brandenburg
- Entwicklung der unversiegelten Fläche der Anlage als extensives Grünland
- extensive Beweidung (vor allem Schafe)
- ein naturschutzfachlicher Ausgleich soll vorrangig durch Aufwertung der Randstreifen erfolgen

5. Regionale Wertschöpfung/ Wahrung kommunaler Interessen

- Die Stadt Müncheberg legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern in einem gewissen Maß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird.
- In diesem Sinne müssen Projektentwickler/Betreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag (dieser umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers/ Betreibers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen).
- Der Projektentwickler/ Betreiber hat ein Energiekonzept vorzulegen, dass die Erhöhung der Wertschöpfung innerhalb der Gemeinde durch das Projekt berücksichtigt bzw. die Unterstützung der städtischen Energiewirtschaft vorsieht.

6. Netzanbindung

- Die Anbindung der PV-Freiflächenanlagen an das Stromnetz hat per Erdverkabelung zu erfolgen.

7. Begrenzung des Zubaus an PV-Freiflächenanlagen sowie des maximalen Zubaus insgesamt

- Die **maximale Größe** je PV-Freiflächenanlage beträgt **50 Hektar** (= Ausdehnung insgesamt, nicht nur die von den Solarmodulen überdachte Fläche). Dies umfasst nicht die Ausgleichsflächen, die ggf. zusätzlich nachgewiesen werden müssen. Die Größenangaben können sich über mehrere Flurstücke und auch über Flächen unterschiedlicher Eigentümer erstrecken.
- **Maximal 2 %** der landwirtschaftlichen Fläche werden für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt.

Quellenangaben:

- Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) (19.03.2021)
- Planungshilfe Freiflächen Photovoltaikanlagen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (20.11.2020)
- Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim – (Stand Oktober 2011)
- Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Königheim (2019)
- Eckpunktepapier BMWK, BMUV und BMEL „Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz (10.02.2022)
- Photovoltaik auf Freiflächen; Anforderungen an die Regionalplanung; 13. NABU-Naturschutztag - Potsdam, 26.3.2011 - Andreas Fennert, Eberswalde
- DIN SPEC 91434 & DIN SPEC 91492…